



Verfassungsgerichtshof

**ÜBERSETZUNG**  
**Entscheid Nr. 15/2022**  
**vom 3. Februar 2022**  
**Geschäftsverzeichnismr. 7525**  
**AUSZUG**

*In Sachen:* Vorabentscheidungsfragen in Bezug auf Buch I und Artikel 136 des Strafprozessgesetzbuches, gestellt von der Anklagekammer des Appellationshofes Gent.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten L. Lavrysen und P. Nihoul, und den Richtern J.-P. Moerman, R. Leysen, Y. Kherbache, T. Detienne und S. de Bethune, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschant, unter dem Vorsitz des Präsidenten L. Lavrysen,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*I. Gegenstand der Vorabentscheidungsfragen und Verfahren*

In ihrem Entscheid vom 25. Februar 2021, dessen Ausfertigung am 4. März 2021 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat die Anklagekammer des Appellationshofes Gent folgende Vorabentscheidungsfragen gestellt:

« Verstößt Buch I des Strafprozessgesetzbuches gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit den Artikeln 6 und 13 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, insofern es der Person, auf die sich eine strafrechtliche Ermittlung bezieht, nicht das Recht gewährt, in einem Ermittlungsverfahren, das nach einem Jahr noch nicht abgeschlossen ist, bei der Anklagekammer als unabhängiges Gericht die Durchführung einer Kontrolle über den Fortgang dieser Ermittlung zu beantragen, während ein Beschuldigter, der Gegenstand einer gerichtlichen Untersuchung ist, die nach einem Jahr noch nicht abgeschlossen ist, über diese Möglichkeit verfügt? »;

« Verstößt Artikel 136 des Strafprozessgesetzbuches gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit den Artikeln 6 und 13 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, indem ein Beschuldigter, der Gegenstand eines Ermittlungsverfahrens ist, das nach einem Jahr noch nicht abgeschlossen ist, bei der Anklagekammer nicht die Durchführung einer Kontrolle über den

Fortgang des Verfahrens beantragen kann, während ein Beschuldigter, der Gegenstand einer gerichtlichen Untersuchung ist, die nach einem Jahr noch nicht abgeschlossen ist, über diese Möglichkeit verfügt? ».

(...)

### III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1.1. Das vorlegende Rechtsprechungsorgan befragt den Gerichtshof zur Vereinbarkeit von Buch I des Strafprozessgesetzbuches und Artikel 136 desselben Gesetzbuches mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit den Artikeln 6 und 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention, sofern sie dem Beschuldigten in einem Ermittlungsverfahren nicht das Recht einräumten, bei der Anklagekammer die Durchführung einer Kontrolle zum Fortgang dieses Verfahrens zu beantragen, wenn es nach einem Jahr noch nicht abgeschlossen sei.

B.1.2. Der Gerichtshof wird ersucht, diese Situation mit der eines Beschuldigten im Rahmen einer gerichtlichen Untersuchung zu vergleichen, der über ein solches Recht verfügt. Wenn die gerichtliche Untersuchung nach einem Jahr nicht abgeschlossen ist, kann nämlich nach Artikel 136 des Strafprozessgesetzbuches die Anklagekammer mit der Sache befasst werden; dieser Artikel bestimmt:

«Die Anklagekammer kontrolliert von Amts wegen den Verlauf der gerichtlichen Untersuchungen, kann Berichte über den Stand der Sachen beantragen und kann von den Akten Kenntnis nehmen. Sie kann eines ihrer Mitglieder abordnen und gemäß den Artikeln 235 und 235*bis* entscheiden.

Wenn die gerichtliche Untersuchung nach einem Jahr nicht abgeschlossen ist, kann die Anklagekammer durch eine vom Beschuldigten oder von der Zivilpartei an die Kanzlei des Appellationshofes gerichtete, mit Gründen versehene Antragschrift mit der Sache befasst werden. Die Anklagekammer geht gemäß dem vorhergehenden Absatz und gemäß Artikel 136*bis* vor. Die Anklagekammer befindet durch einen mit Gründen versehenen Entscheid, der dem Generalprokurator, der antragstellenden Partei und den vernommenen Parteien mitgeteilt wird, über die Antragschrift. Der Antragsteller darf keine Antragschrift mit demselben Gegenstand hinterlegen vor Ablauf einer Frist von sechs Monaten ab der letzten Entscheidung ».

B.2. Die vorerwähnte Bestimmung wurde durch Artikel 31 des Gesetzes vom 12. März 1998 « zur Verbesserung des Strafverfahrens im Stadium der Ermittlung und der gerichtlichen Untersuchung » in das Strafprozessgesetzbuch eingefügt. In Bezug auf Artikel 136 des Strafprozessgesetzbuches heißt es in den Vorarbeiten:

« On a [...] considéré qu'il était nécessaire d'exercer une certaine forme de contrôle sur le déroulement des instructions. Ceci est conforme à la fonction déterminante que le projet tend à attribuer à la chambre des mises en accusation, de même qu'avec les origines de cette institution qui ' constitue le centre d'instruction des affaires criminelles et correctionnelles ' (1). Le projet tend donc, en son article 136, de donner la possibilité à la chambre des mises en accusation de contrôler d'office le déroulement des instructions, de demander un rapport sur l'état des affaires en cours, de prendre connaissance des dossiers et de décider conformément aux dispositions relatives aux mises en accusation (chapitre 1er du titre II du livre II). Il a en outre été accordé à l'inculpé et à la partie civile la possibilité de saisir la chambre des mises en accusation lorsque l'instruction n'est pas clôturée après une année. La chambre des mises en accusation disposera aussi des compétences reprises dans l'article 235bis du Code d'Instruction criminelle actuel (pouvoir d'évocation). Il y a lieu d'insister sur le pouvoir de la chambre des mises en accusation d'exercer d'office ce contrôle » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1996-1997, Nr. 857/1, SS. 66-67).

Und:

« Par ailleurs, dès que l'instruction dure plus d'une année, la chambre des mises en accusations peut également être saisie par l'inculpé et par la partie civile. Cette possibilité est instaurée pour le cas où le procureur général ne saisirait pas la chambre des mises en accusation. Le délai d'une année est fixé pour éviter que les parties ne compliquent, voir rendent même impossible le travail du juge d'instruction » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1996-1997, Nr. 857/17, S. 16).

B.3. Nach der gegenwärtigen Gesetzesregelung kann die vorbereitende Phase des Strafprozesses entweder die Form eines Ermittlungsverfahrens oder die Form einer gerichtlichen Untersuchung annehmen. Sofern der in Rede stehende Behandlungsunterschied auf dem Kriterium des Stadiums beruht, in dem sich das Strafverfahren in seiner vorbereitenden Phase befindet, handelt es sich dabei um ein objektives Unterscheidungskriterium.

Es muss noch untersucht werden, ob dieses Kriterium im Lichte des mit Artikel 136 des Strafprozessgesetzbuches verfolgten Ziels, den Parteien die Möglichkeit zu geben, den Abschluss des Strafverfahrens innerhalb einer angemessenen Frist sicherzustellen, ohne dass sie damit die Strafuntersuchung erschweren oder unmöglich machen, sachdienlich ist.

B.4.1. Das Recht auf ein faires Verfahren innerhalb einer angemessenen Frist gilt für das gesamte Verfahren und kann bereits auf unwiderrufliche Weise während der Phase der strafrechtlichen Voruntersuchung verletzt werden (EuGHMR, 15. Juli 2002, *Stratégies et communications und Dumoulin gegen Belgien*, § 39).

B.4.2. Der Zeitraum, der für die Frage einer angemessenen Frist unter die Lupe zu nehmen ist, beginnt, sobald eine Person sich der Verfolgung im Sinne von Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention bewusst wird oder sich im Rahmen einer strafrechtlichen Untersuchung ergriffene Maßnahmen auf diese Person erheblich auswirken (siehe insbesondere EuGHMR, 27. Februar 1980, *Deweer gegen Belgien*, §§ 42-46; 22. Juni 2000, *Coeme u.a. gegen Belgien*, § 133; 15. Juli 2002, *Stratégies et communications en Dumoulin gegen Belgien*, § 42; 25. September 2007, *De Clerck gegen Belgien*, § 49).

B.4.3. Die angemessene Dauer eines Strafverfahrens muss immer im Lichte der Umstände der Sache beurteilt werden, unter Berücksichtigung folgender Kriterien: der Komplexität der Sache, des Verhaltens des Beschuldigten und des Verhaltens der zuständigen Behörden (siehe insbesondere EuGHMR, Große Kammer, 25. März 1999, *Pélissier und Sassi gegen Frankreich*, § 67; 28. Oktober 2014, *Panju gegen Belgien*, § 81; 24. Januar 2017, *J.R. gegen Belgien*, § 59; 14. September 2021, *Brus gegen Belgien*, § 41).

B.5.1. Artikel 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention in Verbindung mit Artikel 6 dieser Konvention gewährleistet das Recht auf wirksame Beschwerde vor einer innerstaatlichen Instanz im Falle einer vertretbaren Beschwerde über die unangemessene Dauer eines Strafverfahrens. Es obliegt dem zuständigen Richter, unter Berücksichtigung der tatsächlichen Elemente, die der Streitigkeit zugrunde liegen, zu prüfen, ob die Dauer der strafrechtlichen Untersuchung *prima facie* eine vertretbare Beschwerde darstellt (EuGHMR, 28. Oktober 2014, *Panju gegen Belgien*, § 52).

B.5.2. Ein präventiver Rechtsbehelf hat Vorrang, da ein entschädigungsbezogener Rechtsbehelf es bloß ermöglicht, eine Entschädigung für Verzögerungen zu bekommen, die bereits stattgefunden haben, und das Verfahren nicht beschleunigt (EuGHMR, 28. Oktober 2014, *Panju gegen Belgien*, § 53; 24. Januar 2017, *J.R. gegen Belgien*, § 71; 24. Januar 2017, *Hiernaux gegen Belgien*, § 50).

B.6.1. Die Möglichkeit, die Artikel 136 Absatz 2 des Strafprozessgesetzbuches dem Beschuldigten in einer gerichtlichen Untersuchung bietet, nämlich die Anklagekammer anzurufen, wenn diese Untersuchung nach einem Jahr nicht abgeschlossen ist, stellt einen präventiven Rechtsbehelf dar, der eine laufende gerichtliche Untersuchung beschleunigen soll (EuGHMR, 24. Januar 2017, *Hiernaux gegen Belgien*, § 51; 24. Januar 2017, *J.R. gegen Belgien*, § 77).

B.6.2. Bei der Aufsicht über lang andauernde Untersuchungen kann die Anklagekammer nach den Artikeln 136, 136*bis*, 235 und 235*bis* des Strafprozessgesetzbuches Maßnahmen ergreifen, um das Verfahren zu beschleunigen. Das beinhaltet unter anderem, dass sie gegenüber dem Untersuchungsrichter anordnen kann, bestimmte Maßnahmen zu ergreifen, oder in schwerwiegenden Situationen die Sache an sich ziehen kann (Artikel 235 des Strafprozessgesetzbuches) und die Akte bereinigen kann (Artikel 235*bis* des Strafprozessgesetzbuches). Außerdem kann sie den Untersuchungsrichter, die Zivilpartei, den Beschuldigten und ihre Beistände anhören (Artikel 136*bis* Absatz 5 des Strafprozessgesetzbuches).

B.6.3. Ein solcher Rechtsbehelf kann bei einer vertretbaren Beschwerde über die unangemessene Dauer einer Strafuntersuchung wirksam sein, wenn auch seine Wirksamkeit zur Beschleunigung einer laufenden Untersuchung unter den Umständen des vorliegenden Falles nachgewiesen werden muss (EuGHMR, 24. Januar 2017, *Hiernaux gegen Belgien*, § 52; 24. Januar 2017, *J.R. gegen Belgien*, §§ 78-79).

B.7.1. Das Recht auf ein faires Verfahren innerhalb angemessener Frist kann auf unheilbare Weise während der vorbereitenden Phase des Strafprozesses verletzt werden (siehe B.3), unabhängig davon, ob diese die Form eines Ermittlungsverfahrens oder die Form einer gerichtlichen Untersuchung annimmt. In beiden Fällen kann diese Untersuchung nämlich tiefgreifende Folgen für die Grundrechte der betreffenden Personen haben, was erst recht in dem Fall gilt, wenn sie nicht innerhalb einer angemessenen Frist abgeschlossen wird.

B.7.2. Darüber hinaus kann nicht angenommen werden, dass Ermittlungsverfahren per definitionem weniger komplex sind und dadurch bei diesen eine unangemessen lange Verfahrensdauer nicht vorkommen kann. Also kann der Prokurator des Königs aufgrund von Artikel 28*septies* des Strafprozessgesetzbuches, durch den die so genannte

« Mini-Untersuchung » eingeführt wurde, den Untersuchungsrichter ersuchen, gerichtliche Untersuchungshandlungen vorzunehmen, für die allein der Untersuchungsrichter zuständig ist, ohne dass eine gerichtliche Untersuchung eingeleitet wird.

B.7.3. Das Fehlen eines präventiven Rechtsbehelfs für einen Beschuldigten im Rahmen eines lang andauernden Ermittlungsverfahrens, während ein solcher für einen Beschuldigten im Rahmen einer gerichtlichen Untersuchung besteht, ist folglich nicht sachdienlich.

B.8.1. Es ist folglich Aufgabe des Gesetzgebers, einen solchen präventiven Rechtsbehelf vorzusehen, wobei er insbesondere darauf achten muss, dass er wirksam ist und dass die Maßnahmen, die im Rahmen einer lang andauernden Strafuntersuchung ergriffen werden können, spezifisch die Beschleunigung des Fortgangs der laufenden Untersuchung zum Ziel haben (siehe EuGHMR, 28. Oktober 2014, *Panju gegen Belgien*, § 72).

B.8.2. Angesichts dessen, dass die in B.7.3 erfolgte Feststellung einer Rechtslücke ausreichend präzise und vollständig formuliert ist, damit die fragliche Bestimmung unter Einhaltung der Referenznormen, auf deren Grundlage der Gerichtshof seine Kontrolle ausübt, angewandt werden kann, obliegt es jedoch in Erwartung des Auftretens des Gesetzgebers dem vorlegenden Rechtsprechungsorgan, dem Verstoß gegen diese Normen ein Ende zu setzen, indem er Artikel 136 Absatz 2 des Strafprozessgesetzbuches im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens sinngemäß anwendet.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Artikel 136 Absatz 2 des Strafprozessgesetzbuches verstößt gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 6 und 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention, sofern er keinen wirksamen präventiven Rechtsbehelf für den Beschuldigten vorsieht, der dazu dient, ein laufendes Ermittlungsverfahren zu beschleunigen, wenn dieses Verfahren nach einem Jahr nicht abgeschlossen ist.

Erlassen in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 3. Februar 2022.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) F. Meersschaut

(gez.) L. Lavrysen